

BKK *Service*



**Leitfaden zum Versicherungs-,
Melde- und Beitragsrecht 2017**



Der Leitfaden 2017 – Ihr bewährter Begleiter durch das neue Jahr

Nun, es ist bereits zur Gewohnheit geworden – jeweils zum Jahresende wird der BKK Service Leitfaden zum Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht aktualisiert. Der Leitfaden enthält auch in diesem Jahr das Wesentliche aus dem Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der Sozialversicherung und soll Ihnen eine nützliche Arbeitshilfe für den täglichen Gebrauch sein.

Im Rahmen dieses Leitfadens können nicht alle in Betracht kommenden Fragen in der erforderlichen Ausführlichkeit dargestellt werden.

Daher unsere Bitte an Sie: Sollten Sie über diese Grundinformation hinaus noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3						
1 Krankenversicherung	12						
1.1 Versicherter Personenkreis	12	1.2.8	Erstmalige Beschäftigungsaufnahme und Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze	19	2.6 Berücksichtigung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung	23	
1.2 Krankenversicherungsfreiheit	12	1.2.9	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	20	2.6.1 Mitglieder mit Beitragszuschlag	23	
1.2.1 Allgemeines	12	1.3	Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages	20	2.6.2 Mitglieder ohne Beitragszuschlag	23	
1.2.2 Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	12	1.4	Freiwillige Krankenversicherung	20	3 Rentenversicherung	24	
1.2.3 Jahresarbeitsentgeltgrenze	12	1.4.1	Beitriffsfrist, Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung	21	3.1 Versicherter Personenkreis	24	
1.2.4 Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	14	1.5	Versicherungsfreiheit für 55-Jährige	21	3.2 Versicherungsfreiheit	24	
1.2.4.1 Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (vorausschauende Betrachtung)	14	2 Pflegeversicherung	22	4.1 Versicherter Personenkreis	25	3.3 Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft	24
1.2.4.2 Auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnende Bezüge	14	2.1	Versicherter Personenkreis	22	4 Arbeitslosenversicherung	25	
1.2.4.3 Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	15	2.2	Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung	22	4.1	Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung	25
1.2.4.4 Jahresarbeitsentgelt bei schwankendem Arbeitsentgelt	15	2.3	Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung	22	4.2	Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften	25
1.2.5 Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	16	2.4	Versicherte der privaten Krankenversicherung	23	5 Beginn und Ende der Versicherungspflicht	26	
1.2.6 Mehrere Beschäftigungen	17	2.5	Kündigung eines privaten Pflegeversicherungsvertrages	23	5.1	Beginn der Versicherungspflicht	26
1.2.7 Arbeitgeberwechsel	19				5.2	Ende der Versicherungspflicht	27
					6 Versicherungspflicht bei Arbeitsunterbrechungen	28	
					6.1	Voraussetzung für die Versicherungspflicht	28

6.2	Beschäftigungsfiktion bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt	28	7.1.5.2	Fünf-Jahres-Frist wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze	31	8.9	Kündigungsverfahren	37
6.3	Bezug von Entgeltersatzleistungen	29	7.1.5.3	Antrag und Wirkung der Befreiung	31	8.10	Sonderkündigungsrecht	38
6.4	Zusammenrechnung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände	29	7.2	Pflegeversicherung	31	8.11	Wahlrecht bei Schließung einer Krankenkasse	38
7	Befreiung von der Versicherungs-pflicht	30	8	Krankenkassen-wahl	33	9	Meldeverfahren	39
7.1	Krankenversicherung	30	8.1	Wählbare Krankenkassen	33	9.1	Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers	39
7.1.1	Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze	30	8.2	Form der Krankenkassenwahl	33	9.2	Entgeltunterlagen	39
7.1.1.1	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	30	8.3	Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen	33	9.3	Meldepflicht des Arbeitgebers	40
7.1.1.2	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	30	8.4	Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber	33	9.3.1	Weitere Angaben bei der Anmeldung	41
7.1.2	Leistungsbezieher nach dem Arbeitsförderungsrecht	30	8.5	Widerruf einer Kündigung oder Wahlerklärung	35	9.3.2	Weitere Angaben bei allen Entgeltmeldungen	41
7.1.3	Erwerbstätigkeit während der Elternzeit	30	8.6	Keine Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung	35	9.3.3	Weitere Angaben bei der Meldung im Störfall	41
7.1.4	Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz	30	8.7	Bindungsfristen	35	9.3.4	Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer	42
7.1.5	Teilzeitbeschäftigte	30	8.7.1	Allgemeine Bindungsfrist	35	9.3.5	Sofortmeldung	42
7.1.5.1	Wöchentliche Arbeitszeit	31	8.7.2	Besondere Bindungsfristen	35	9.3.6	Meldung in Textform	42
			8.7.3	Wahlrecht nach Unterbrechung der Mitgliedschaft	35	9.3.7	Meldung an berufsständische Versorgungseinrichtungen	42
			8.8	Kündigungsfrist	36	9.3.8	Geringfügig Beschäftigte	43
						9.3.9	Haushaltsscheck	43
						9.3.10	Monatsmeldung auf Anforderung der Einzugsstelle	43
						9.4	Meldungen – Grundsätzliches	44

Inhalt

9.4.1	Allgemeine Angaben	44	9.10.1	Meldung des Unterschiedsbetrages nach § 163 Absatz 5 SGB VI	60	10	Beschäftigte Studenten	66
9.5	Beschreibung der Meldungen	51	9.10.2	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben	60	10.1	Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	66
9.5.1	Anmeldung	51	9.11	Besondere Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn	62	10.1.1	Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)	68
9.5.2	Abmeldung	51	9.12	Stornierungen	62	10.2	Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen	68
9.5.3	Unterbrechungsmeldung	51	9.13	Sofortmeldung – Grund „20“	62	10.3	Befristete Beschäftigungen	70
9.5.3.1	Meldefrist	52	9.14	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	63	10.3.1	Mehrere Beschäftigungen im Laufe des Jahres	70
9.5.3.2	Unterbrechung und Ende der Beschäftigung	52	9.15	GKV-Monatsmeldung	63	10.4	Berufsmäßigkeit	73
9.5.4	Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen	53	9.15.1	Inhalt der GKV-Monatsmeldung	64	10.5	Meldungen zur Sozialversicherung	73
9.5.4.1	Berechnung der Monatsfrist	53	9.15.2	Qualifizierter Meldedialog	64	10.6	Beiträge	73
9.6	Jahresmeldungen	55	9.16	Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung)	64	10.7	Duale Studiengänge	74
9.7	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	57	9.16.1	Übermittlung und Inhalt der UV-Jahresmeldung	65	11	Praktikanten	75
9.7.1	Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung	57	9.16.2	Meldungen mit Personengruppenschlüssel „190“	65	11.1	Allgemeines	75
9.7.2	Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	57				11.2	Vorgeschriebene Praktika	76
9.8	Sonstige Meldungen	58				11.2.1	Zwischenpraktika	76
9.8.1	Meldefrist	58				11.2.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	76
9.8.2	Meldung von Berufsausbildungszeiten	59				11.2.1.2	Rentenversicherung	76
9.8.2.1	Beginn der Berufsausbildung	59				11.2.2	Vorpraktika	76
9.8.2.2	Meldefristen	59						
9.9	Meldungen bei Altersteilzeit	59						
9.10	Sondermeldungen	60						

11.2.2.1	Kranken- und Pflegeversicherung	76	14	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Zuordnung	88	15.4	Fortbestand der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung	94
11.2.2.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung	77	14.1	Zeitliche Zuordnung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	88	15.5	Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	95
11.2.3	Nachpraktika	78	14.2	Zuordnung bei beitragsfreien Zeiträumen	88	15.6	Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung	95
11.2.3.1	Kranken- und Pflegeversicherung	78	14.3	Zuordnung bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	88	15.7	Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	95
11.2.3.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung	78	14.4	Zuordnung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres (Märzklausel)	90	16	Beitragssätze	96
11.3	Geringverdienergrenze	80	14.4.1	Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	90	16.1	Krankenversicherung	96
11.4	Nicht vorgeschriebene Praktika	80	14.4.2	Beendetes oder ruhendes Beschäftigungsverhältnis	91	16.1.1	Allgemeiner Beitragssatz	96
11.4.1	Zwischenpraktika	80	14.4.3	Beitragsfreiheit im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	92	16.1.2	Ermäßigter Beitragssatz	96
11.4.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	80				16.1.3	Zusatzbeitragssatz	96
11.4.1.2	Rentenversicherung	80				16.1.3.1	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	96
11.4.2	Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika	82	15	Kurzarbeitergeld	93	16.1.4	Beitragssätze für Rentner/ Beitragssätze aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	97
12	Beiträge	84	15.1	Allgemeines	93	16.2	Beitragssätze zur Umlageversicherung	97
12.1	Arbeitsentgelt	84	15.2	Erhalt der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung	93	16.3	Pflegeversicherung	97
12.2	Sachbezugswerte 2017	84	15.3	Fortbestand der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	94	16.3.1	Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung	97
12.3	Laufendes Arbeitsentgelt	84						
12.4	Variable Arbeitsentgeltteile	84						
12.5	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzuwendungen)	85						
13	Beitragsberechnung	87						
13.1	Beitragsbemessungsgrenzen	87						
13.2	Beitragszeit	87						

16.3.2	Besonderheit Sachsen	98	17.5.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung	107	19.1.1	Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	113
16.4	Rentenversicherung	98	17.5.4	Qualifizierter Meldedialog bei Mehrfachbeschäftigung seit 2015	108	19.1.1.1	Bemessung des Zuschusses	113
16.5	Arbeitslosenversicherung	98	17.5.5	Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten bei Mehrfachbeschäftigung oder Bezug mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen	108	19.1.1.2	Maßgeblicher Beitragssatz	113
17	Beitragstragung	99	18	Beitragsfreiheit	109	19.1.1.3	Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage	114
17.1	Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	99	18.1	Allgemeines	109	19.1.2	Privat krankenversicherte Arbeitnehmer	114
17.2	Pflegeversicherung – Besonderheiten	100	18.2	Fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis	109	19.1.2.1	Maßgeblicher Beitragssatz für privat krankenversicherte Arbeitnehmer	114
17.3	Geringverdiener	100	18.3	Besonderheiten bei Arbeitskampfmaßnahmen	109	19.1.2.2	Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage	114
17.3.1	Teilentgeltzeiträume	100	18.4	Beitragsfreiheit von sonstigen nicht beitragspflichtigen Einnahmen	109	19.1.2.3	Begrenzung auf die Hälfte des aufgewendeten Betrages	115
17.3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	100	18.4.1	Arbeitgeberseitige Leistungen	110	19.2	Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung	115
17.4	Empfänger von Kurzarbeitergeld	101	18.4.2	Sozialleistungen	110	19.2.1	Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	115
17.4.1	Kranken- und Pflegeversicherung	101	18.4.3	Nettoarbeitsentgelt	110	19.2.1.1	Höhe des Beitragszuschusses	115
17.4.2	Rentenversicherung	102	18.4.4	Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen	110	19.2.2	Privat versicherte Arbeitnehmer	116
17.4.3	Arbeitslosenversicherung	102	19	Beitragszuschüsse für Arbeitnehmer	113	19.2.2.1	Höhe des Beitragszuschusses	116
17.5	Mehrfachbeschäftigung	103	19.1	Beitragszuschuss zur Krankenversicherung	113	19.3	Beitragszuschuss KV/PV für besondere Personengruppen	117
17.5.1	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	103				19.3.1	Bezieher von Kurzarbeitergeld	117
17.5.2	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	106						

19.3.1.1	Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte	117	21.9	Null-Beitragsnachweis	124	23.8.2	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	131
19.3.1.2	Privat Krankenversicherte	119	21.10	Leistungsbescheid	124	23.9	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen	131
19.4	Mehrfachbeschäftigte	120	21.11	Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren	124	23.9.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragsatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	131
20	Zuständige Einzugsstelle, Beitragsabzug	121	22	Entgeltunterlagen	125	23.9.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	132
20.1	In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer	121	23	Fälligkeit des Gesamtsozialbeitrags	127	23.9.3	Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen	132
20.2	In der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer	121	23.1	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	127	23.10	Beitragsfähigkeit für die Umlagen U1 und U2 und Insolvenzgeld	132
20.3	Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer	121	23.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	127	23.11.	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	132
20.4	Beitragsabzug	121	23.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile	128	23.12	Zahltag – Säumniszuschläge	132
21	Beitragsnachweis	122	23.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	128	24	Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	133
21.1	Allgemeines	122	23.5	Beitragsoll (voraussichtliche Beitragsschuld)	129	25	Auskunfts- und Vorlagepflichten des Beschäftigten	135
21.2	Datensätze	122	23.6	Vereinfachungsregelung (Beitragshöhe Vormonat)	130			
21.3	Rechtskreis-kennzeichen	122	23.6.1	Allgemeines	130			
21.4	Dauer-Beitragsnachweis	123	23.6.2	Beitragsoll (Beitragshöhe Vormonat)	130			
21.5	Beitragskorrekturen	123	23.7	Drittletztter Bankarbeitstag	130			
21.6	Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung	123	23.8	Beitragsnachweis	131			
21.7	Beitragsgruppen	123	23.8.1	Inhalt des Beitragsnachweises	131			
21.8	Mehrere Beschäftigungsbetriebe	124						

26	Beschäftigung in der Gleitzone	136	27.3.2.1	Schwankendes Arbeitsentgelt	145	27.5.2	Verzicht auf die Rentenversicherungs-freiheit	154
26.1	Allgemeines	136	27.3.2.2	Einmalige Einnahmen/ Sonderzuwendungen	148	27.5.3	Wirkung des Verzichts auf die Rentenversicherungs-freiheit	155
26.2	Versicherungsrecht	136	27.4	Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen	148	27.5.4	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	155
26.3	Regelmäßiges Arbeitsentgelt	136	27.4.1	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	148	27.5.5	Rentenversicherungsrechtliche Behandlung geringfügig entlohnter Beschäftigungen, die nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen werden	155
26.4	Beitragsberechnung	138	27.4.2	Zusammenrechnung einer Hauptbeschäftigung mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen	150	27.5.5.1	Altersrentner	156
26.4.1	Allgemeines	138	27.4.3	Besonderheiten in der Arbeitslosenversicherung	153	27.5.5.2	Nachträgliche Feststellung der unzulässigen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	157
26.4.2	Beitragsberechnung für das Jahr 2017	139	27.4.4	Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung	153	27.5.5.3	Ausschluss der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	157
26.5	Mehrere Beschäftigungen	141	27.4.5	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben Elternzeit	153	27.6	Kurzfristige Beschäftigung	157
26.6	Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone	141	27.5	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen in der Rentenversicherung, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden	153	27.6.1	Drei Monate oder 70 Arbeitstage?	158
26.7	Ausnahmen	141	27.5.1	Rentenversicherungs-freie geringfügig entlohnte Beschäftigte	153	27.6.2	Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen	159
26.8	Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags	142				27.6.3	Rahmenvereinbarung	159
26.9	Melderecht	142				27.6.4	Berufsmäßigkeit	161
27	Geringfügige Beschäftigung	143						
27.1	Allgemeines	143						
27.2	Begriff geringfügige/kurzfristige Beschäftigung	143						
27.2.1	Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten	143						
27.3	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	144						
27.3.1	Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR	144						
27.3.2	Ermittlung des Arbeitsentgelts	145						

27.6.4.1	Gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen	162	27.8.1.2	Versicherungsfreie oder nicht versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte	172	27.9.5	Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten	181
27.6.4.2	Nicht nur gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen	162	27.8.1.3	Werkstudenten	173	27.10	Zuständige Einzugsstelle	181
27.7	Überschreiten der Arbeitsentgelt- und Zeitgrenzen	165	27.8.1.4	Praktikanten	173	27.11	Übergangsregelung vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018	182
27.7.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	165	27.8.2	Beiträge zur Rentenversicherung	173	27.11.1	Kalenderjahr-überschreitende Beschäftigung 2018/2019	182
27.7.2	Kurzfristige Beschäftigungen	168	27.8.2.1	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	173	28	Anhang	183
27.7.3	Mehrfachbeschäftigungen	170	27.8.2.2	Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung	175	28.1	Rechengrößen 2017 – West	183
27.7.3.1	Pflichten des Arbeitgebers	170	27.8.2.3	Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	175	28.2	Rechengrößen 2017 – Ost	183
27.7.3.2	Pflichten des Arbeitnehmers	170	27.8.3	Verteilung der Beitragslast	176	28.3	Rechengrößen 2017 – weitere Werte	184
27.7.3.3	Einstellungsbogen gibt Klarheit	170	27.8.3.1	Praktikanten	177	28.4	Beitragssätze/ Gleitzone	185
27.7.3.4	Ordnungswidriges Handeln	170	27.8.4	Berechnung und Abführung der Beiträge	178	Impressum	186	
27.8	Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte	171	27.9	Meldungen	179			
27.8.1	Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	171	27.9.1	Grundsätzliches	179			
27.8.1.1	Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	171	27.9.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	179			
			27.9.2.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben versicherungspflichtiger Beschäftigung	180			
			27.9.3	Kurzfristige Beschäftigungen	180			
			27.9.4	Sofortmeldung	181			

1 Krankenversicherung

1.1 Versicherter Personenkreis

Arbeitnehmer und Auszubildende unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

1.2 Krankenversicherungsfreiheit

1.2.1 Allgemeines

Arbeitnehmer sind krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt bei vorausschauender Betrachtung die Jahresarbeitsentgeltgrenze des laufenden Jahres (2016: 56.250 EUR) und auch die des folgenden Jahres (2017: 57.600 EUR) übersteigt.

1.2.2 Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Die Krankenversicherungspflicht und damit das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt sind jeweils zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, zum Jahreswechsel und darüber hinaus bei jeder Änderung des Arbeitsentgelts zu prüfen.

Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts darf erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, von dem an der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt besteht, und zwar auch dann, wenn Beginn und Höhe bereits vorher feststehen (vgl. *Beispiel 1*).

1.2.3 Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2016 beträgt 56.250 EUR und die für 2017 57.600 EUR.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2003 nicht gesetzlich, sondern wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (40.500 EUR) privat krankenversichert waren, gilt im Jahre 2017 die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 52.200 EUR. Bei der privaten Krankenversicherung muss es sich um eine Voll-Krankenversicherung gehandelt haben. Solange das Arbeitsentgelt der Betroffenen die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (2017 = 52.200 EUR), bleiben sie krankenversicherungsfrei.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze vorliegen, ist nicht nur bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen zu beachten, sondern auch bei jeder Neueinstellung zu prüfen. Daher hat der Arbeitgeber bei Neueinstellungen den Mitarbeiter stets zu fragen, ob er am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert war. Sofern der neue Mitarbeiter zu diesem Personenkreis gehört, tritt keine Krankenversicherungspflicht

ein, wenn sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (vgl. *Beispiel 2*).

HINWEIS:

Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich krankenversicherungspflichtig war.

TIPP:

Der Arbeitgeber hat entsprechende Nachweise (zum Beispiel Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens über das Bestehen einer privaten Krankheitskostenvollversicherung am 31. Dezember 2002) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

BEISPIEL 1**Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer Klaus Heise wird am 1. März 2017 bei der Fa. Hochbau AG eingestellt.

Monatliches Arbeitsentgelt	4.200 EUR
Urlaubsgeld	2.100 EUR
Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsentgelts	4.200 EUR

Beurteilung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts per 1. März 2017

jährliches Gesamt-Bruttogehalt (4.200 EUR x 12) =	50.400 EUR
+ Urlaubsgeld	2.100 EUR
+ Weihnachtsgeld	<u>4.200 EUR</u>
	56.700 EUR

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 (57.600 EUR) wird nicht überschritten, sodass Herr Heise ab Beschäftigungsbeginn (1. März 2017) krankenversicherungspflichtig ist.

Fortsetzung des Beispiels:

Ab dem 1. September 2017 erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Entgelterhöhung von 300 EUR, die auch Auswirkungen auf das Urlaubs- und Weihnachtsgeld hat.

Beurteilung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Jährliches Gesamt-Bruttoentgelt (4.500 EUR x 12)	54.000 EUR
+ Urlaubsgeld	2.500 EUR
+ Weihnachtsgeld	4.500 EUR
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	<u>61.000 EUR</u>
Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017	57.600 EUR

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 (57.600 EUR) wird überschritten. Sofern Herr Heise mit seinem Jahresarbeitsentgelt von 61.000 EUR auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2018 übersteigt, scheidet er zum 31. Dezember 2017 aus der Krankenversicherungspflicht aus.

BEISPIEL 2**Sachverhalt:**

Jens Lindenau arbeitet seit dem 1. Juli 2001 bei der Fa. Steuerberater & Co. Sein Jahresarbeitsentgelt lag über der maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2002 (40.500 EUR). Am 31. Dezember 2002 bestand für Herrn Lindenau eine private Krankheitskostenvollversicherung.

Am 1. März 2016 wechselt Herr Lindenau zur Deutschen Steuerberatergesellschaft GmbH. Er erhält dort ein Jahresarbeitsentgelt von 48.000 EUR.

Beurteilung:

Ab dem 1. März 2016 ist Herr Lindenau krankenversicherungspflichtig, da sein Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2016 (50.850 EUR) nicht überschreitet. Am 1. März 2017 wechselt Herr Lindenau wieder zur Fa. Steuerberater & Co. zurück (Jahresarbeitsentgelt 55.200 EUR).

Herr Lindenau ist ab dem 1. März 2017 krankenversicherungsfrei, da die (besondere) Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 in Höhe von 52.200 EUR überschritten wird.

1.2.4 Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

1.2.4.1 Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (vorausschauende Betrachtung)

Maßgebend für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt. Zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt gehören neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung des Arbeitnehmers, dessen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit festzustellen ist, auch einmalig gezahlte Bezüge, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt werden. Ferner sind Vergütungen für vertraglich vorgesehenen Bereitschaftsdienst in die Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts mit einzubeziehen. Vergütungen für Überstunden gehören dagegen zu den unregelmäßigen Arbeitsentgeltbestandteilen und sind daher bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen. Sofern allerdings feste Pauschbeträge zur Abgeltung für Überstunden regelmäßig zum laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden, werden diese Zahlungen mit auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt angerechnet.

Sogenannte Familienzuschläge bleiben bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht.

Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Beschäftigungen aus, sind für die Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine Zusam-

menrechnung der regelmäßigen Arbeitsentgelte findet ebenfalls statt, wenn neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Arbeitsentgelt aus einer bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübten zweiten oder weiteren (für sich betrachtet) geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielt wird.

1.2.4.2 Auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnende Bezüge

Grundsätzlich sind alle Einkünfte eines Beschäftigten aus dem Beschäftigungsverhältnis, die Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind, auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnen, soweit nicht nachstehend ausdrücklich etwas anderes angeführt wird. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Wesentlich für die Anrechnung auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze ist, dass das Arbeitsentgelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt wird. Neben dem regelmäßig zu zahlenden laufenden Arbeitsentgelt sind also auch Sonderzuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können. Das ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn über die Gewährung von Sonderzuwendungen keine schriftliche Vereinbarung, son-

dern nur eine mündliche Absprache besteht oder die Gewährung auf Gewohnheit oder betrieblicher Übung beruht.

Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (schriftlich) verzichtet, kann es – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung – bei der Ermittlung des regelmäßigen (Jahres-)Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Es verbleibt jedoch bei der zu Beginn der Beschäftigung oder zu Beginn eines Kalenderjahres getroffenen Beurteilung, wenn die Einmalzahlung zunächst in die versicherungsrechtliche Betrachtung einbezogen wurde, sie aber tatsächlich nicht ausgezahlt worden ist. Gegebenenfalls ist von dem Zeitpunkt an, an dem feststeht, dass die Einmalzahlung nicht zur Auszahlung gelangt, eine neue Beurteilung des Versicherungsverhältnisses notwendig.

Bezüge, die nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können, dürfen auf das Jahresarbeitsentgelt nicht angerechnet werden. So hat das Bundessozialgericht (BSG, 9. Februar 1993 – 12 RK 26/90) in einem Fall, in dem jährlich in der Vergangenheit eine Abgeltung für nicht genommenen Urlaub zur Auszahlung gelangt ist, entschieden, dass diese Urlaubsabgeltung – wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot – nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten und demzufolge auch nicht auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnen ist.

Soweit pauschal besteuerte Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer beitragspflichtig sind, müssen sie auch auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze angerechnet werden.

Eine in Aussicht stehende oder bereits vereinbarte Erhöhung des Arbeitsentgelts ist erst von dem Moment an auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnen, von dem an ein Anspruch auf die Erhöhung besteht (BSG, 25. Februar 1966 – 3 RK 53/63).

Unberücksichtigt bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts bleiben ferner Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen die laufenden Arbeitsentgelte (Lohn, Gehalt) sowie die regelmäßig zu zahlenden Zuwendungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Für die Berücksichtigung derartiger Einmalzahlungen reicht es aus, wenn die Zahlung auf betrieblicher Übung beruht. Zu berücksichtigen sind auch pauschalierte Mehrarbeitsvergütungen sowie Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, wenn solche Dienste vereinbart sind und regelmäßig geleistet werden.

Nicht auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt angerechnet werden folgende Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis:

- nicht regelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt, wie Vergütungen für tatsächlich geleistete Überstunden, Prämien für Verbesserungsvorschläge,
- lohnsteuerfreie einmalige Einnahmen sowie zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt gezahlte Zulagen, Zuschläge und Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen sind,

- der Heimarbeiterzuschlag (Heimarbeiter) nach § 10 Entgeltfortzahlungsgesetz,
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz,
- Arbeitsentgelt, das bei Pauschalbesteuerung beitragsfrei ist,
- Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden. Unerheblich ist die Bezeichnung des Zuschlags, wenn der Anspruch auf diesen Teil des Arbeitsentgelts an den Familienstand gebunden ist,
- Abfindungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, mit deren Zahlung der Wegfall zukünftiger Verdienstmöglichkeiten abgegolten werden soll,
- künftige Entgelterhöhungen, die zwar schon feststehen, aber dem Arbeitnehmer noch nicht zustehen.

Die Zuordnung von einzelnen Entgeltarten zum regelmäßigen Arbeitsentgelt ist in *Tabelle 1* auf der nächsten Seite dargestellt.

1.2.4.3 Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Für diese Feststellung ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in vorausschauender Betrachtungsweise nach den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einnahmen zu bestimmen. Die Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts eines Arbeitnehmers ist wie folgt vorzunehmen:

Jährliches Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers

./. unregelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

./. Familienzuschläge

= zu berücksichtigendes regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

1.2.4.4 Jahresarbeitsentgelt bei schwankendem Arbeitsentgelt

Bei schwankendem Arbeitsentgelt ist das voraussichtliche Jahresarbeitsentgelt im Wege der Schätzung zu ermitteln (BSG, 20. Dezember 1957 – 3 RK 61/57). Dabei ist den bekannten Bezügen des laufenden Beitragsmonats das für die jeweils folgenden elf Monate zu erwartende Einkommen hinzuzurechnen.

So sind zum Beispiel bei Provisionen oder sonstigen Erfolgszulagen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und eine gewissenhafte Schätzung der voraussichtlichen Einkünfte vorzunehmen. Wenn der Arbeitgeber zu dem Ergebnis kommt, dass die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird, liegt Krankenversicherungs-

TABELLE 1: ZUORDNUNG VON ARBEITSENTGELT ZUM REGELMÄSSIGEN JAHRESARBEITSENTGELT		
Entgeltarten	anzurechnen	nicht anzurechnen
Belegschaftsrabatte		x
Bereitschaftsdienstvergütung	x	
Erschwerniszulage*	x	
tatsächliche Fahrkostenerstattung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	x	
Familienzuschläge		x
Gewinnbeteiligung*	x	
Jubiläumszuwendung		x
Schicht-, Schmutzzulage usw. (bei ständiger Zahlung)	x	
tatsächliche Überstundenvergütung/-zulagen		x
pauschale Überstundenvergütung	x	
Urlaubsgeld*	x	
Vermögenswirksame Leistungen (VWL)	x	
Verbesserungsvorschlagsprämie		x
Weihnachtsgeld*	x	

* tarif- oder einzelvertraglich abgesichert

pflicht vor. Diese gilt so lange fort, bis die Schätzungsgrundlage sich ändert, auch wenn sich im Einzelfall nachträglich ergibt, dass das tatsächliche Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstieg oder – bei Freistellung von der Krankenversicherungspflicht – das tatsächliche Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht erreichte.

Das von der Schätzung abweichende tatsächliche Einkommen kann die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses nur für die Zukunft beeinflussen. Durch das tatsächliche, von der Schätzung abweichende Einkommen wird

eine bisher krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nicht rückwirkend krankenversicherungsfrei oder eine bisher krankenversicherungsfreie Beschäftigung nicht rückwirkend krankenversicherungspflichtig.

1.2.5 Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2016 die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 56.250 EUR überschreitet, scheiden zum 31. Dezember 2016 aus der Krankenversicherungspflicht aus, so-

fern das Jahresarbeitsentgelt auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 (57.600 EUR) übersteigt. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig.

Auch bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres (zum Beispiel Wechsel Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung) und dadurch bedingtem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze kann frühestens mit Beginn des nächsten Kalenderjahres Versicherungsfreiheit eintreten (vgl. *Beispiel 3*).

BEISPIEL 3**Sachverhalt:**

Jürgen Müller ist seit Jahren in der Entgeltabrechnung bei der Allfinanz AG beschäftigt und bei der BKK pflichtversichert, weil er nicht die Voraussetzungen der Krankenversicherungsfreiheit erfüllt hat. Sein aktuelles Jahresarbeitsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Monatliches Arbeitsentgelt	4.500 EUR
Urlaubsgeld	2.250 EUR
Weihnachtsgeld	4.500 EUR

Beurteilung: Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts zum Jahreswechsel 2016/2017

Jährliches Gesamt-Bruttoentgelt (12 x 4.500 EUR)	54.000 EUR
+ Urlaubsgeld	2.250 EUR
+ Weihnachtsgeld	<u>4.500 EUR</u>
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	60.750 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze 2016	56.250 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017	57.600 EUR

Da die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2016 (56.250 EUR) und auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 (57.600 EUR) überschritten wird, scheidet Herr Müller zum 31. Dezember 2016 aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Bei rückwirkender Erhöhung des Arbeitsentgelts endet die Krankenversicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist. Aber auch hier nur unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsentgelt ebenfalls die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

1.2.6 Mehrere Beschäftigungen

Übt ein Arbeitnehmer mehrere dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigungen aus, dann ist für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht oder -freiheit das Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt nur

durch Aufnahme einer weiteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind auch in der Zweitbeschäftigung zunächst krankenversicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet in beiden Beschäftigungen erst mit Ablauf des Kalenderjahres, sofern die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten.

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt bereits durch die Erstbeschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, sind auch in der Zweitbeschäftigung krankenversicherungsfrei. Krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Zweitbeschäftigung aufnehmen, die für sich betrachtet

die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, scheiden mit Beginn der Aufnahme der Zweitbeschäftigung aus der Versicherungspflicht aus.

Ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze kann auch durch Zusammenrechnung einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einer bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübten zweiten oder weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung erfolgen.

HINWEIS:

Eine erste geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.

Arbeitnehmer, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine zweite oder weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt dadurch die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, werden auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung zunächst krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherungspflicht endet in beiden Beschäftigungen erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sofern die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten. In den Fällen, in denen ein wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnimmt, ist diese geringfügig entlohnte Beschäftigung krankenversicherungsfrei (vgl. *Beispiel 4*).

BEISPIEL 4

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer Florian König übt seit Jahren eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bei der Fa. Hochbau AG aus. Seit dem 1. März 2017 ist Herr König als Fahrer bei der Adler Apotheke gegen ein monatliches Entgelt von 150 EUR geringfügig entlohnt beschäftigt. Ab dem 15. April 2017 nimmt er eine zweite geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Fa. Lieferservice gegen ein monatliches Entgelt von 300 EUR auf.

Zur Prüfung, ob Herr König krankenversicherungspflichtig ist, wird das Jahresarbeitsentgelt ermittelt. Dabei werden Arbeitsentgelte aus einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einer geringfügigen Beschäftigung zusammengerechnet.

Hinweis: Die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Adler Apotheke bleibt bei der Ermittlung, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, außen vor.

Beurteilung:

Hochbau AG	monatliches Arbeitsentgelt	4.700 EUR
Fa. Lieferservice	monatliches Arbeitsentgelt	300 EUR

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts:

Hochbau AG

Jährliches Gesamt-Bruttoentgelt	
12 x 4.700 EUR =	56.400 EUR

Fa. Lieferservice

Jährliches Gesamt-Bruttoentgelt	
12 x 300 EUR =	<u>3.600 EUR</u>
regelmäßiges JEG aus beiden Beschäftigungen	60.000 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017	57.600 EUR

Herr König ist aufgrund der Beschäftigung bei der Firma Hochbau AG versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber Lieferservice ist ebenfalls versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die Beschäftigung bei der Adler Apotheke ist als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei. Allerdings hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Herr König scheidet zum 31. Dezember 2017 aus der Krankenversicherungspflicht aus, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen insgesamt sowohl die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017 (57.600 EUR) als auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 (angenommener Wert: 59.000 EUR) übersteigt.

1.2.7 Arbeitgeberwechsel

Bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, sind vom Beginn dieser Beschäftigung an krankenversicherungsfrei (vgl. *Beispiel 5*).

1.2.8 Erstmalige Beschäftigungsaufnahme und Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Arbeitnehmer, die ins Berufsleben eintreten und erstmals eine Beschäftigung aufnehmen (zum Beispiel Hochschulabsolventen) und deren Entgelt bei Beschäftigungsbeginn über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt (2017 = 57.600 EUR), haben in diesem speziellen Fall auch ohne Vorversicherungszeit die Möglichkeit, als freiwilliges Mitglied der BKK beizutreten und somit Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Auch Personen, die erstmals im Inland eine Beschäftigung mit einem Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, haben ein einmaliges Beitrittsrecht zur BKK.

Für diesen Personenkreis gilt, dass der Beitritt zur BKK spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme erklärt werden muss (vgl. *Beispiel 6*).

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer Thomas Krause nimmt am 1. Juli 2017 eine Beschäftigung bei der Fa. Allfinanz als Abteilungsleiter gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 5.000 EUR auf. Bis zum 30. Juni 2017 war Herr Krause als Gruppenleiter bei einem Autohaus gegen ein Jahresarbeitsentgelt von 50.000 EUR krankenversicherungspflichtig beschäftigt.

Beurteilung:

Jahresarbeitsentgelt: 12 x 5.000 EUR 60.000 EUR

Bei Beschäftigungsaufnahme liegt das Arbeitsentgelt über der aktuellen Jahresarbeitsentgeltgrenze (2017 = 57.600 EUR), sodass Herr Krause ab 1. Juli 2017 krankenversicherungsfrei ist.

BEISPIEL 6

Sachverhalt:

Die Betriebswirtin Anke Bartels nimmt im Anschluss an ihr Studium zum 1. Juli 2017 erstmalig eine Beschäftigung auf. Als Personalreferentin erhält Frau Bartels von ihrem Arbeitgeber Allfinanz AG ein monatliches Arbeitsentgelt von 5.000 EUR. Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt 60.000 EUR.

Beurteilung:

Frau Bartels ist mit Beginn der Beschäftigungsaufnahme versicherungsfrei, da ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze (2017 = 57.600 EUR) überschreitet.

Frau Bartels hat eine einmalige Beitrittsmöglichkeit zur BKK. Die Beitrittsfrist zur freiwilligen Krankenversicherung beträgt drei Monate – in diesem Fall hat Frau Bartels den Aufnahmeantrag bis zum 30. September 2017 bei der BKK zu stellen.

1.2.9 Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Laufe eines Kalenderjahres unterschritten, dann tritt Versicherungspflicht mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens ein und nicht erst mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres. Dieses gilt nicht beim nur vorübergehenden Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze wie im Falle der Kurzarbeit oder stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (vgl. *Beispiel 7*).

1.3 Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages

Arbeitnehmer, die durch die Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder durch Aufnahme einer anderen Beschäftigung versicherungspflichtig werden und in der Vergangenheit keinen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gestellt haben, können den privaten Krankenversicherungsvertrag – vorzeitig – zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen.

Die vorzeitige Kündigung eines Versicherungsvertrages ist kraft Gesetzes zu ermöglichen, wenn bei einem privat Krankenversicherten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt. Gleiches gilt entsprechend, wenn für einen privat Krankenversicherten ein Anspruch auf Familienversicherung bei einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht. Die bestehende private Krankenversicherung kann ab Eintritt der Krankenversicherungspflicht bzw. ab Beginn des Anspruchs auf Familienversiche-

BEISPIEL 7

Sachverhalt:

Arbeitnehmer Peter Zahn wechselt ab 1. Juli 2017 von einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis.

Monatliches Arbeitsentgelt bis zum 30. Juni 2017	5.000 EUR
Jahresarbeitsentgelt 12 x 5.000 EUR	60.000 EUR

monatliches Arbeitsentgelt ab 1. Juli 2017	2.500 EUR
Jahresarbeitsentgelt 12 x 2.500 EUR	30.000 EUR

Beurteilung:

Die Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist am 1. Juli 2017 neu vorzunehmen. Da die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2017 (57.600 EUR) unterschritten wird, tritt ab 1. Juli 2017 für Herrn Zahn Krankenversicherungspflicht ein.

rung gekündigt werden. Die Kündigung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht oder des Beginns der Familienversicherung zurück. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer die Prämie nur noch bis zum Zeitpunkt des Eintritts von Versicherungspflicht oder des Beginns der Familienversicherung zu.

Der Versicherte hat den Eintritt der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung gegenüber dem Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Monaten nach dessen schriftlicher Aufforderung nachzuweisen.

1.4 Freiwillige Krankenversicherung

Seit dem 1. August 2013 haben die Regelungen zur freiwilligen Krankenversicherung nur noch untergeordnete Bedeutung. Denn bei Personen, deren Versicherungspflicht (oder Familienversicherung) kraft Gesetzes

endet, wird – wenn sich nahtlos keine neue Versicherungspflicht anschließt – automatisch eine freiwillige Versicherung (sogenannte obligatorische Anschlussversicherung) begründet. Dies gilt entsprechend für Personen, deren Familienversicherung endet.

Die Erfüllung einer Vorversicherungszeit sowie eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Krankenkasse innerhalb der dreimonatigen Anzeigefrist ist nicht erforderlich.

Die obligatorische Anschlussversicherung setzt sich mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung jedoch nur dann als freiwillige Mitgliedschaft fort, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt erklärt.

Der Austritt wird allerdings nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheits-

fall nachgewiesen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der anderweitige Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall lückenlos an die vorangegangene Versicherung anschließt.

Erklärt das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt, und wird ein Nachweis über einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vorgelegt, kommt die Anschlussversicherung nicht zustande.

Arbeitnehmer, die als Berufsanfänger erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt vom Beginn an die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten und damit versicherungsfrei sind, haben ein einmaliges Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Recht besteht auch für Arbeitnehmer, die erstmals eine Beschäftigung im Inland mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen. Der Beitritt ist der BKK innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

Nach Rückkehr aus dem Ausland können Arbeitnehmer beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten eine Beschäftigung aufnehmen; vorausgesetzt, dass deren damalige Mitgliedschaft durch die Beschäftigung im Ausland geendet hat.

1.4.1 Beitrittsfrist, Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

Sofern erforderlich, gilt für alle Beitrittsberechtigten, dass sie ihren Beitritt spätestens innerhalb von drei Monaten erklären müssen.

Die freiwillige Versicherung beginnt immer im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Pflichtversicherung.

Der Versicherte kann seine freiwillige Mitgliedschaft nach Ablauf der Bindungsfrist von 18 Kalendermonaten durch schriftliche Abmeldung beenden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem der Austritt erklärt wird.

Außerdem endet die freiwillige Mitgliedschaft durch Tod oder wenn eine Mitgliedschaft als Pflichtversicherter beginnt.

1.5 Versicherungsfreiheit für 55-Jährige

Personen, die nach dem 55. Lebensjahr krankenversicherungspflichtig werden, zum Beispiel infolge eines Wechsels von einer Voll- zur Teilzeitbeschäftigung oder von einer selbständigen Tätigkeit zur Arbeitnehmerbeschäftigung, bleiben weiterhin krankenversicherungsfrei, sofern sie

- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren (als Mitglied oder Familienangehöriger) und

- mindestens die Hälfte dieser Zeit (also 30 Monate) versicherungsfrei (zum Beispiel wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze), von der Versicherungspflicht befreit oder im Hauptberuf selbständig tätig waren (vgl. *Beispiel 8*).

Versicherungsfrei sind unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch Ehegatten dieser Personen.

BEISPIEL 8

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer Rüdiger Maurer ist krankenversicherungsfrei, weil sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Er ist seit mehr als 15 Jahren privat krankenversichert. Zum 1. Oktober 2017, mit Vollendung des 55. Lebensjahres, wechselt Herr Maurer in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, mit der Folge, dass sein Entgelt ab diesem Zeitpunkt unter der entsprechenden – hier besonderen – Jahresarbeitsentgeltgrenze (2017 = 52.200 EUR) liegt.

Beurteilung:

Obwohl Herr Maurer die gültige Jahresarbeitsentgeltgrenze auf Dauer unterschreitet, wird er ab dem 1. Oktober 2017 nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig, da er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert und mindestens zwei Jahre und sechs Monate versicherungsfrei gewesen ist. Er muss sich weiter privat gegen Krankheit absichern.

2 Pflegeversicherung

2.1 Versicherter Personenkreis

Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied sind. Bei der Ausgestaltung der Versicherungspflicht hat sich der Gesetzgeber an dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ orientiert.

Privat Krankenversicherte sind in der sozialen Pflegeversicherung zwar versicherungsfrei, aber verpflichtet, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Pflegefallrisikos abzuschließen.

Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung:

- Versicherungspflicht für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in der sozialen Pflegeversicherung,
- Familienversicherung wie in der Krankenversicherung,
- Wahlrecht für freiwillig Krankenversicherte zwischen sozialer und privater Pflegeversicherung,
- Verpflichtung für alle privat Krankenversicherten zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

2.2 Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist an eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung gekoppelt. Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind also gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob aufgrund von Versicherungspflicht oder einer freiwilligen Krankenversicherung), die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Dies gilt auch für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Darüber hinaus sind auch Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB III, Studenten, Praktikanten und Rentner pflegeversicherungspflichtig. Außerdem sind ausdrücklich auch alle übrigen freiwillig Versicherten von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung erfasst.

Die freiwillig Krankenversicherten können sich aber von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, wird nachfolgend beschrieben.

2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

Voraussetzung für die Befreiung ist ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse und der Nachweis, dass der freiwillig Krankenversicherte bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und für ihn und seine Angehörigen, für die in der sozialen Pflegeversicherung eine Familienversicherung besteht, Leistungsansprüche bestehen, die nach Art und Umfang den in der sozialen Pflegeversicherung vorgesehenen Leistungen gleichwertig sind.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (= Beginn der freiwilligen Krankenversicherung) bei der Pflegekasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit Beginn der Versicherungspflicht noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, ansonsten vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung kann nicht widerrufen werden. Eine Rückkehr zur sozialen Pflegeversicherung ist nur noch möglich, wenn ein Sachverhalt eintritt, der der Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung zur Folge hat.

2.4 Versicherte der privaten Krankenversicherung

Privat Krankenversicherte mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen sind grundsätzlich verpflichtet, bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen auch das Pflegerisiko abzuschließen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, ein anderes privates Krankenversicherungsunternehmen zu wählen und dort einen Vertrag zur Absicherung des Pflegerisikos abzuschließen. Das Wahlrecht ist innerhalb von sechs Monaten auszuüben. Dabei beginnt die Frist mit dem Eintritt der individuellen Versicherungspflicht.

Auch Beamte sind verpflichtet, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Da sie im Falle der Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen erhalten, genügt für die Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes eine entsprechende anteilige Versicherung, mit der die durch die Beihilfeleistungen nicht gedeckten Aufwendungen ergänzt werden (sogenannte Restrisikoversicherung).

2.5 Kündigung eines privaten Pflegeversicherungsvertrages

Weil auch für bisher privat Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung Versicherungspflicht eintreten kann, zum Beispiel bei einem Selbständigen, der seine selbständige Tätigkeit aufgibt und eine abhängige versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, ist es erforderlich, den Betroffenen ein Recht zur kurzfristigen Kündigung des privaten Versicherungsvertrages einzuräumen, um eine nicht er-

forderliche Doppelversicherung zu vermeiden. Deshalb können Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig werden und einen privaten Pflegeversicherungsvertrag haben, diesen mit Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Dies gilt auch für familienversicherte Angehörige.

Versicherte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sind verpflichtet

- zur privaten Absicherung des Pflegerisikos (Gleichwertigkeit mit der sozialen Pflegeversicherung) bzw.
- zur Ergänzungsversicherung für Beihilfeberechtigte.

2.6 Berücksichtigung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung

Seit 2005 wird ein Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung von Mitgliedern erhoben, die keine Kinder haben oder hatten. Wird die Elterneigenschaft nachgewiesen oder ist bei der für den Einbehalt der Beiträge zur Pflegeversicherung zuständigen Stelle die Elterneigenschaft des Mitglieds bekannt, ist der Beitragszuschlag nicht zu erheben. Die Elterneigenschaft besteht nicht nur, wenn leibliche Kinder vorhanden sind, sondern auch bei Stiefeltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern.

2.6.1 Mitglieder mit Beitragszuschlag

Personen, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind und zu keinem Zeitpunkt Kinder hatten, sind von der Zahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversiche-

rung betroffen. Dies gilt auch für Mitglieder einer Pflegekasse, bei denen zwar die Elterneigenschaft besteht, diese dem Arbeitgeber jedoch nicht bekannt ist und auch nicht nachgewiesen wird.

2.6.2 Mitglieder ohne Beitragszuschlag

Ausgenommen von der Zahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung sind die Mitglieder, die

- vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- Arbeitslosengeld II erhalten.

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.



Impressum:

BKK Extra wird von der MBO Verlag GmbH in Zusammenarbeit mit dem BKK Dachverband herausgegeben.

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes.

© MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

www.mbo-verlag.com
Telefon: 0251/84 93 82-10
Fax: 0251/84 93 82-29
E-Mail: service@mbo-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch in elektronischer Form, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. Joachim Hetscher, Münster,
jhetscher@mbo-verlag.com

Bestellung per Fax an 025 1/84 93 82-29

MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

Absender

Firma/Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner(-in)

Tel.-Nr.

E-Mail

Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten
Stand der Preisinformationen: 1. Mai 2017

Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	1 Entgeltfortzahlung	01.03.2016	25,66 EUR
	2 Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen	01.05.2014	21,77 EUR
	3 Beschäftigung und Versicherung	01.09.2014	25,66 EUR
	4 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	gepl. Neuauflage 8/2017	Preis auf Anfrage
	5 Studenten, Praktikanten und Schüler	01.01.2017	18,24 EUR
	6 Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.03.2015	23,07 EUR
	7 Kurzarbeitergeld	01.01.2015	19,57 EUR
	8 Mini-Jobs	01.01.2015	37,32 EUR
	9 Reisekosten/Fahrtkosten	01.07.2016	19,57 EUR
	10 Entsendung	01.11.2016	23,07 EUR
	11 Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.01.2014	14,39 EUR
	12 Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A-Z	01.01.2017	18,24 EUR
	13 Betriebsprüfung	01.09.2016	32,79 EUR
	14 Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.01.2015	25,66 EUR
	15 Rentnerbeschäftigung	01.03.2017	23,07 EUR
	16 Betriebliche Altersversorgung	01.07.2014	37,32 EUR
	17 Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	19,57 EUR
	18 Altersteilzeitarbeit	01.11.2015	19,57 EUR
	19 Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.01.2016	17,24 EUR
	20 Auszubildende einstellen und betreuen	01.05.2017	23,07 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2017	01.01.2017	23,95 EUR